

Naumburg. In jenem Falle hatte sich der Halter den Führerschein vorlegen lassen, aber nicht bemerkt, daß er auf eine andere Wagenklasse ausgestellt war als auf diejenige, mit deren Führung der Chauffeur betraut werden sollte. Hier hat das Oberlandesgericht sogar den Anspruch des Halters gegen die Versicherungsgesellschaft abgewiesen, weil er die Verpflichtung gehabt habe, sich an zuständiger Stelle über die Berechtigung des Bewerbers zur Führung eines Kraftfahrzeuges zu erkundigen, wenn er den Inhalt des Führerscheins nicht genügend verstanden habe. Es kann also nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, sich, wie das allgemein üblich ist, auf die Versicherung des Chauffeurs, er besitze den Führerschein für die betreffende Wagenklasse, einfach zu verlassen.

Mit der Sorgfalt bei der Einstellung des Chauffeurs allein ist es indessen noch nicht getan. In zahlreichen Fällen haben die Gerichte den Entlastungsbeweis als nicht geführt erachtet, weil sich der Halter nur darauf berief, er habe einen tüchtigen und zuverlässig erscheinenden Fahrer eingestellt. Es wird vielmehr vom Halter verlangt, daß er auch während des Dienstes seinen Chauffeur dauernd überwacht. Diese Pflicht zur Überwachung bedingt, daß der Halter sich regelmäßig über die allgemeine Dienstauführung und Lebensführung des Chauffeurs auf dem Laufenden hält. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß gerade für den Führer eines Kraftfahrzeuges in der Großstadt besondere moralische Qualitäten erforderlich sind. Es darf sich also keineswegs die Überwachung lediglich auf die technischen Eigenschaften des Chauffeurs erstrecken. Stellt der Halter fest — und er muß zu diesem Zwecke seinen Chauffeur ständig kontrollieren —, daß dieser sich in seiner allgemeinen Lebensführung gehen läßt, daß er beispielsweise in stärkerem Maße alkoholische Getränke zu sich nimmt, oder seine Gesundheit durch unstatues, ausschweifendes Leben untergräbt, so läuft er Gefahr, für die Folgen eines von seinem Chauffeur verschuldeten Unfalls verantwortlich gemacht zu werden, wenn

er den Chauffeur, in Kenntnis der für die Öffentlichkeit und die allgemeine Verkehrssicherheit durch diese Lebensführung verknüpften Gefahren, weiter im Dienst beläßt.

Besondere Sorgfalt muß der Halter anwenden, wenn er jugendliche Personen als Führer beschäftigt. Er muß auch sorgsam darauf bedacht sein, eine Überbeanspruchung seines Chauffeurs zu vermeiden und den Dienst so einrichten, daß ein Nachlassen der Aufmerksamkeit infolge Übermüdung des Chauffeurs vermieden wird. Gefährdet der Halter die Verkehrssicherheit, indem er seinen Chauffeur zu längeren Fahrten ohne ausreichenden Schlaf veranlaßt, so kann er unter Umständen nicht nur zivilrechtlich, sondern sogar strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Die Pflicht zur Beaufsichtigung erstreckt sich namentlich auch auf solche Fahrten, an denen der Halter selbst teilnimmt. Die Möglichkeit jederzeitigen Eingreifens während der Fahrt erhöht sogar diese Verpflichtung noch. Hat der Halter die Leitung des Wagens einem tüchtigen und als umsichtig und zuverlässig erprobten Führer übertragen, so ist er zwar zu einer besonderen Beaufsichtigung während der Fahrt im allgemeinen nicht verpflichtet. Nur dann muß er indessen eingreifen, wenn er wahrnimmt, daß der Führer leichtsinnig oder gar vorschriftswidrig handelt. Da der Chauffeur seinen Weisungen zu gehorchen hat, so muß er in diesem Falle eine solche Fahrweise ausdrücklich verbieten. Dies gilt namentlich dann, wenn der Chauffeur mit übergroßer Geschwindigkeit fährt und insbesondere Ortschaften in ersichtlich zu hohem Tempo passiert und dadurch andere Wegebenutzer gefährdet. In diesem Falle darf der Halter sich nicht auf die Erfahrung und Geschicklichkeit seines Chauffeurs verlassen, sondern muß die ihm auf Grund des Abhängigkeitsverhältnisses zu Gebote stehenden Machtmittel anwenden, um seinen Chauffeur zu einem vorschriftsmäßigen Verhalten zu zwingen. Verletzt er diese Pflicht, so kann er sich von der eigenen Verantwortlichkeit nicht befreien.